

Ordnung zur Züchtersammlung

Diese Ordnung zur Züchtersammlung konkretisiert alle wesentlichen Punkte, die über den in der Satzung festgelegten Rahmen hinaus regelungsbedürftig sind.

Versammlungsarten und Einladungsfristen

Eine ordentliche Züchtersammlung ist die Versammlung aller Züchter, die einen gültigen Züchtervertrag für Elos besitzen sowie dem Vertreter der Deckrüdeneigentümer. Sie findet einmal im Jahr statt. Sie wird von der Zuchtleitung ordnungsgemäß mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Internetpräsenz einberufen. Für die Wahrung der Einladungsfrist gilt das Datum der Veröffentlichung. Anträge zur Züchtersammlung sind mit der Tagesordnung auf der Internetpräsenz zu veröffentlichen.

Eine ordentliche oder außerordentliche Züchtersammlung kann auch online erfolgen.

Eine Informationsveranstaltung über Angelegenheiten der Zucht und Forschung kann bei Bedarf und Interesse auf dem Elo®-Treffen stattfinden. Diese dient ausschließlich dem Austausch der Züchter untereinander über Beobachtungen und Erfahrungen aus den Zuchtstätten, insbesondere solche, die für die Forschung und Weiterentwicklung des Elos bedeutsam sind.

Beschlussfähigkeit

Die Züchtersammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Züchter sind in der Züchtersammlung stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- Für Beschlüsse, die eine Änderung der Zuchtordnung zur Folge haben, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse zur Abänderung der Zuchtordnung dürfen der Präambel und den §§ 1 und 2 der Satzung nicht widersprechen.
- Sonstige Beschlüsse der Züchtersammlung werden mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Beschlüsse der Züchtersammlung werden entsprechend §11 der Satzung gefasst.

Regelmäßige Tagesordnungspunkte einer Züchtersammlung

Die Züchtersammlung wird vom Zuchtleiter oder einem von ihm benannten Vertreter geleitet.

In der Tagesordnung der Züchtersammlung müssen mindestens folgende Themenpunkte enthalten sein:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Anwesenden und der stimmberechtigten Mitglieder
- Bericht der Zuchtleitung
- Aktueller Stand und Perspektiven der Elo®-Forschung
- Wahl des Zuchtleiters (alle 4 Jahre und bei Bedarf)
- Wahl des Vertreters für Zuchtrichter / Zuchtwarte (alle 4 Jahre und bei Bedarf)
- Wahl des Vertreters der Züchter (alle 4 Jahre und bei Bedarf)
- Anträge

- Erfahrungsaustausch der Züchter
- Verschiedenes

Wahlen der Zuchtleitung

Alle Mitglieder der Zuchtleitung sind Mitglieder des Gesamtvorstands.

In der Züchtersammlung werden folgende Positionen gewählt:

- Zuchtleiter (Wahlzyklus 2)
- Vertreter für Zuchtrichter / Zuchtwarte (Wahlzyklus 1)
- Vertreter der Züchter (Wahlzyklus 2)

Die Vorstandspositionen des Wahlzyklus 1 werden in durch 4 teilbaren Kalenderjahren - also für jeweils 4 Jahre - gewählt. Die Vorstandspositionen des Wahlzyklus 2 werden um zwei Jahre versetzt - ebenfalls für 4 Jahre - gewählt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds gelten die Regelungen in §9 der Satzung für die Ersatzwahlen.

Aufgaben und Zuständigkeit der Züchtersammlung

Die Züchtersammlung ist für alle Angelegenheiten der Zucht zuständig:

- Wahl des Zuchtleiters entsprechend der Bestimmungen des §10 der Satzung
- Wahl des Vertreters für Zuchtrichter / Zuchtwarte
- Wahl des Vertreters der Züchter,
- Weiterentwicklung der Zuchtordnung,
- Beschlussfassungen zur Änderung der Zuchtordnung
- Informationsaustausch der Züchter über Beobachtungen und Erfahrungen aus den Zuchtstätten, insbesondere solche, die für die Forschung und Weiterentwicklung des Elos bedeutsam sind.

Wahlverfahren und Abstimmungen

Bei allen Wahlen und Abstimmungen wird grundsätzlich offen (mit Stimmkarte oder durch Handzeichen) gewählt, es sei denn, ein Mitglied wünscht eine geheime Abstimmung für Wahlen. Stimmenthaltungen müssen nicht gezählt werden.

Für geheime Wahlen sind neutrale Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmzettel müssen 2 Jahre mit einer Kopie der Anwesenheitsliste in einem verschlossenen Umschlag aufbewahrt werden. Auf dem verschlossenen Umschlag müssen Wahlort, Datum und Art der Wahl vermerkt werden.

Der Umschlag darf nur in begründeten Fällen (z. B. bei späterer Wahlanfechtung) geöffnet werden. Bei der Öffnung müssen 3 EZFG-Mitglieder anwesend sein. Es ist ein Öffnungsprotokoll zu fertigen, welches von allen Anwesenden zu unterschreiben ist. Bei der nächsten Züchtersammlung muss den Züchtern die Öffnung unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt bekannt gegeben werden.

Der Zuchtleiter hat ein Vorschlagsrecht für den Vertreter für Zuchtrichter / Zuchtwarte und den Vertreter der Züchter.

Ein Zuchtleitungsmitglied darf nur eine Funktion in der Zuchtleitung ausfüllen.

Mitglieder der Zuchtleitung sind wieder wählbar.

Der Vertreter der Deckrüdeneigentümer wird in der Versammlung der Deckrüdeneigentümer gewählt. Er vertritt insbesondere die Aspekte der Deckrüden für die Zucht.

Anträge zur Züchtersammlung

Anträge zur Züchtersammlung sind bis spätestens 5 Wochen vor dem angesetzten Termin in Schriftform mit Gründen bei der Zuchtleitung einzureichen. Ein Antrag kann in elektronischer Form eingereicht werden. Er muss die vollständige Absenderangabe enthalten und unterschrieben sein. Der Antragsteller muss seinen Antrag persönlich in der Züchtersammlung vorstellen.

Protokollierung

Über die Ergebnisse der Züchtersammlung sind ein Ergebnisprotokoll (KEIN Wortprotokoll) und eine Anwesenheitsliste zu fertigen. Das Protokoll ist vom Zuchtleiter und dem Vertreter der Züchter (Protokollführer) zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse sind eindeutig zu nummerieren und wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Die Nummerierung - z.B. in Form "ZVDATUM-Ifd. Nr." dient der vereinfachten Belegführung der Vereinsausgaben, wenn diese durch Beschlüsse der Züchtersammlung freigegeben wurden.

Das Protokoll wird auf der Internetpräsenz der EZFG im geschlossenen Mitgliederbereich veröffentlicht. Es wird in der Regel bei der folgenden Züchtersammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Gäste

An Züchtersammlungen dürfen Gäste nur mit der vorherigen Zustimmung der jeweiligen stimmberechtigten Züchter teilnehmen. Gäste sind nicht stimmberechtigt und haben keinen Anspruch auf aktive Teilnahme an der Diskussion.